

Liebe Leserinnen und Leser aus den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden,

schnell hat sich das Jahr bewegt und wir sind bereits im Herbst angekommen. Die Haushaltspläne 2022-2023 stehen vor der Tür. Da wir aber aufgrund der neuen Substanzerhaltungsberechnungen auf das EDV-System FUNDUS angewiesen sind und die Überleitung erst funktionieren muss, gehe ich im Moment davon aus, dass ich frühestens im Dezember mit den Planungen starten kann. Die Kita-Haushalte bereiten wir aber wie die Stellenpläne bereits vor und auch die anderen Vorarbeiten laufen. Bitte setzen Sie sich mit Elena Kowarik wegen möglichen Terminen in Verbindung. Sie ist Herrin meines Terminkalenders und, bei gewünschten Präsenzterminen, auch Herrin über den Sitzungsraum. Vorberatungen sind selbstverständlich auch online möglich.

Wir sind als VSA noch größer geworden, aber haben jetzt annähernd die Größe erreicht, mit der wir den Aufgabenkatalog nach VSA Gesetz fahren können. Auch wir werden, wenn die Prozesse klar und die EDV-Programme eingeführt sind, nicht auf dem Mitarbeitendehöchststand bleiben, sondern werden, wie alle Teile unserer Kirche wieder kleiner werden müssen, dazu werden wir ab 2025, wenn alles nach Plan der Landessynode geht, die natürliche Fluktuation (wie Altersrente) nutzen. Bis dahin haben wir aber alle Hände voll zu tun Ihnen die Hilfe zukommen zu lassen, die Sie innerhalb der großen Transformation der Landeskirche brauchen. Gerne sind wir für Sie da! Nutzen Sie die Mitarbeitendenliste und unsere Website, sprechen Sie uns an, oder nutzen Sie MSTeams, wenn Sie in unsere freundlichen Gesichter blicken möchten.

Herzliche Grüße

Ihre

Simone Heitz

Finanzen

Zinsabsenkung Gemeinderücklagenfonds (GRF)

Der Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 1,5 Prozent per anno wird ab dem 1. Januar 2022 bis auf weiteres auf 1,25 Prozent per anno abgesenkt.

Geschenke

Diesem Rundschreiben liegt ein Handout „Geschenke“ bei, das wir im VSA als Kurzübersicht aus dem umfangreichen rechtsverbindlichen Geschenke-Merkblatt der Landeskirche zusammengefasst haben. Wir stellen es Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind Ihre jeweiligen Ausgabe- bzw. Barkassen-SachbearbeiterInnen.

Verbindliche Anwendung von Formularen und Merkblättern aus dem Bereich Finanzen

Merkblätter und Formulare sind gem. Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 14 vom 09. Dezember 2020 rechtsverbindlich:

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formulare und Merkblätter sind zur Einhaltung der rechtlichen und steuerlichen Pflichten der kirchlichen Körperschaften nötig. Formulare und Merkblätter finden Sie unter *www.meinekiba.net/Service/Formulare und Vordrucke/rechtsverbindliche Formulare und Merkblätter Finanzen/für alle Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden*.

Abrechnungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

Bei Abrechnungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, die ebenfalls dem VSA Rhein-Neckar angeschlossen sind, tätigen Sie bitte keine „echten“ Überweisungen mit Geldfluss. Als anfordernder Rechtsträger (Debitor) schicken Sie dem VSA die an den anderen Rechtsträger ergangene Rechnung als „Einnahme-Anordnung“, als zahlungspflichtiger Rechtsträger (Kreditor) schicken Sie dem VSA die erhaltene Rechnung als „Ausgabe-Anordnung“. Das VSA belastet den Haushalt des zahlungspflichtigen Rechtsträgers und schreibt dem zahlungsempfangenden Rechtsträger den Betrag in Haushalt gut. Ein tatsächlicher Geldfluss auf ein Girokonto der Kirchengemeinde/des Kirchenbezirkes verdoppelt den Arbeitsaufwand durch nötige Buchungen in der KFM-Web-Barkasse und deren Bearbeitung im VSA. Ansprechpartner sind Ihre jeweiligen Ausgabe-SachbearbeiterInnen.

Mieten, Pachten, Nebenkosten

Bitte teilen Sie uns Ende des Jahres die Stände Ihrer Wasser-, Strom- und Heizungszähler der jeweiligen Anbieter mit.

Geänderte Miet-, Pacht-, Erbbau- und Nutzungsverträge geben Sie bitte gleichzeitig mit der Änderung an uns weiter. Auch über Kündigungen oder Aussetzung von Zahlungspflichten benötigen wir Ihre Informationen.

Beim Abschluss eines neuen Vertrages zu Ihren Gunsten, geben Sie als Empfängerkonto das Girokonto des VSA bei der Evang. Bank an: IBAN DE65 5206 0410 5005 0205 49.

Die Daten werden zur Überwachung der Zahlungseingänge, Fertigung von Abrechnungen und Zahlungserinnerungen und der Vervollständigung Ihres Beiheftes benötigt

Ansprechpartner sind Melissa Bruch und Simone Jurkovic.

Kindertagesstätten

Die Zuständigkeiten in der Kita-Abteilung haben sich geändert. Ihren zuständige/n Sachbearbeiter/in / Kita-Geschäftsführer/in können Sie der beiliegenden aktuellen Telefonliste entnehmen.

Diese Personen sind auch grundsätzlich für Ihre Kita zuständig und erste/r Ansprechpartner/in auch so lange noch keine Verwaltungsgeschäftsführung besteht. Dies gilt nicht in ausschließlichen Fragen der Elternbeitragseinzüge, dort sind grundsätzlich die Sachbearbeiterinnen für Elternbeiträge Ihre Erstanlaufstelle.

Personal

Hinweis Masernschutzgesetz – Impfnachweis muss vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erbracht werden

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Arbeitsverträge von neu eingestellten Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen **erst dann unterzeichnet werden dürfen**, wenn der **Impfnachweis nach dem Masernschutzgesetz erbracht wurde** (für alle nach dem 31.12.1970 geborenen

Mitarbeitenden). **Auch die Arbeit darf erst aufgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde.**

!Um dringende Beachtung wird gebeten!

Für Altfälle gibt es noch eine Übergangsfrist bis 31.12.2021. Die noch fehlenden Nachweise gleichen wir derzeit mit den Leitungen ab. Personen mit fehlendem Nachweis, dürfen dann nicht mehr in den Kindertageseinrichtungen weiterbeschäftigt werden.

Hinweis Urlaubsübertragung gemäß § 26 TVöD

Das Jahr 2021 neigt sich schon wieder dem Ende entgegen. Aus diesem Anlass möchten wir auf die Übertragungsmöglichkeiten von Urlaub hinweisen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr genommen wird. Im Falle der **Übertragung muss er bis spätestens 31.03. des Folge-jahres angetreten werden.**

Nur wenn der Urlaub **wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen** nicht genommen werden kann, ist er **bis zum 31.05. des Folgejahres übertragbar** und **spätestens am 31.05. anzutreten.**

Bitten achten Sie darauf, dass der Resturlaub im Rahmen der tariflichen Übertragungsmöglichkeiten gewährt und abgebaut wird. Eine Abgeltung in Geldwert ist nach den gesetzlichen Regelungen des Bundesurlaubsgesetz grundsätzlich nicht möglich. **Ausnahmsweise nur dann**, wenn das **Arbeitsverhältnis endet** und der Resturlaub nicht mehr genommen werden kann.

Alle Zuständigkeiten, Informationen, Rundschreiben und Formulare finden Sie auf unserer Website www.ev-vsa-rhein-neckar.de
